

**Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der
Gemeinde Odenthal vom 25.03.1987 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom
11.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV.NRW. 2013, S. 564), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 – BGBl. I 2013, S. 3180 ff.), der §§ 51 ff., 53 Abs.1 e Satz 1 des Landeswassergesetzes NRW – LWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. 2013, S. 135 ff.) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. - hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 24.03.1987, 04.12.1990, 26.10.1993, 17.12.2002, 13.05.2014 und 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserentsorgung (Abfuhr und Behandlung der Klärschlämme/Fäkalien) aus Grundstückskläranlagen auf dem Gebiet der Gemeinde Odenthal erfolgt durch die Gemeinde im Rahmen einer öffentlichen Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gemeinde bedient sich hierzu eines von ihr beauftragten Unternehmens.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser.
- (3) Die Abwasserbeseitigung umfasst die Entleerung, Abfuhr u. Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zu ihrer Durchführung kann sich die Gemeinde Dritter bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht)
- (2) Von der gemeindlichen Entsorgung im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Gemeinde gem. § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Es dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerungsanlagen zu beeinträchtigen,
 - b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 - c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet und das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt oder die Grundstücksentwässerungsanlagen nachteilig beeinflusst werden können.
- (2) Im übrigen gelten die Vorschriften der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Gemeinde Odenthal in der jeweils geltenden Fassung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser. Die Gemeinde kann jedoch dem Grundstückseigentümer für die dem Betrieb zugehörigen Personen auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien. Hierzu muss dieser nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder Gärtnerisch genutzte Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt folgende Unterlagen vorlegt:
 - den wahrheitsgemäß ausgefüllten Fragebogen der Gemeinde
 - eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer über Viehbestand und Aufbringungsfläche und
 - eine abfallrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Kreises

§ 5

Ausführung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlage durch die von der Gemeinde eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entsorgt werden können. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 1 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

Nach Aufforderung durch die Gemeinde sind festgestellte Mängel und Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung des Inhaltes der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN-Normen nach Bedarf. Abflusslose Gruben sind in der Regel mindestens einmal jährlich zu entleeren. Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 rechtzeitig der Gemeinde anzuzeigen, für abflusslose Gruben spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden.
Kleinkläranlagen sind in der Regel mindestens einmal in 2 Jahren zu entschlammen. Grundstücksentwässerungsanlagen mit Abwasserbelüftung (z.B. Belebungsanlagen mit Schlammstabilisierung sowie Tropfkörper und Tauchkörperanlagen) sind entsprechend der Vorgaben des Wartungsvertrages zu entleeren.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen. Auch ohne vorherige Anmeldung kann die Gemeinde den Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzung für die Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, Fäkalienunternehmen auf dem von ihm

mitgeführten Begleitschein folgende Angaben zu bestätigen:

- a) Menge des übernommenen Abwassers und
 - b) Übereinstimmung der Abwasserqualität mit den in § 3 dieser Satzung genannten Bedingungen.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung des Grubeninhaltes. Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (5) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht in das Eigentum der Gemeinde Odenthal über, sobald er in die Kläranlage der Gemeinde Odenthal eingeleitet worden ist. Diese ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind diese als Fundsache zu behandeln.

§ 7 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Im gleichen Umfang hat er die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.
- (4) Für die bei der Entsorgung fahrlässig verursachte Schäden, die aus der Nichterfüllung der in § 9 Abs.2 genannten Verpflichtungen entstehen, wird eine Haftung ausgeschlossen.

§ 8 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue

Eigentümer verpflichtet, über den Wechsel im Grundeigentum die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 9

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über seine Meldepflicht gem. § 9 dieser Satzung hinaus der Gemeinde die zur Durchführung der Abwasserbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer alle Maßnahmen und Handlungen auf dem Grundstück zu unterlassen, die geeignet sind, die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlage zu behindern oder unmöglich zu machen.

Nach Aufforderung durch die Gemeinde sind festgestellte Mängel und Hindernisse, die einer ordnungsgemäßen Entsorgung entgegenstehen, durch den Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zweck der Entsorgung zu dulden.

§ 9 a

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs.1c LWG NRW gegenüber der Gemeinde Odenthal.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige durchgeführt werden.
- (3) Zu prüfen sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten

Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einstiegsschächte oder Inspektionsöffnungen.

Ausgenommen von der Prüfpflicht sind Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

- (4) Der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte eines Grundstückes hat private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen.
- (5) Innerhalb von Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 01.01.1965 errichtet wurden, bis spätestens zum 31.12.2015 prüfen zulassen. Alle anderen Abwasserleitungen sind erstmals bis spätestens zum 31.12.2020 prüfen zu lassen.
- (6) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung zu dokumentieren. Diese Bescheinigung nebst den erforderlichen Anlagen ist der Gemeinde Odenthal durch den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit ggfls. eine zeitnahe Sanierungsberatung durch die Gemeinde Odenthal erfolgen kann.

§ 10

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Odenthal erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen inklusive der Abfuhrkosten.

Sie werden auf der Grundlage der §§ 14 und 15 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.12.2019 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 11

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher von Grundstücken, Wohnungsberechtigte gem. § 1093 BGB, Pächter von gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 12
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Stoffe einleitet,
 - b) § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt und sie nicht benutzt,
 - c) § 5 Abs. 2 die Mängel nicht beseitigt,
 - d) § 6 Abs. 1 die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht satzungsgemäß durchführen lässt,
§ 6 Abs. 2 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - e) § 8 Abs. 1 und 2 seinen Anmeldepflichten nicht nachkommt,
 - f) § 9 Abs. 1 Auskünfte nicht erteilt oder verweigert,
§ 9 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet.
 - g) § 9a
die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Gemeinde Odenthal nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung über tritt am 01.04.1987 in Kraft. Die bisherige Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 21. März 1986 tritt mit Wirkung vom 31.03.1987 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Hinweis gemäß § 4 Abs. 6 GO.NW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

